

IFRS-BULLETIN

Übernahmen ins EU-Recht Q4/2012:
Konsolidierungspaket,
Änderungen an IFRS 1, IFRS 7, IAS 1,
IAS 12, IAS 32; IFRIC 20

Veröffentlichungen des IASB:
ED/2012/2 bis ED/2012/7,
*Investment Entities (Amendments to
IFRS 10, IFRS 12 and IAS 27)*

Im Blickpunkt:
Potentielle Stimmrechte bei der Equity-Konsolidierung



Editorial

Wir begrüßen Sie herzlich zur ersten Ausgabe 2013 des "IFRS-Bulletin", mit der wir Sie über aktuelle und bedeutsame Entwicklungen der IFRS informieren wollen. Im vierten Quartal 2012 wurde eine Vielzahl von Änderungen an IFRS Standards in EU-Recht übernommen. Die *endorsements* von IFRS 9 *Financial Instruments*, sowie von den *Amendments* zu IFRS 1 *Government Loans, Improvements to IFRSs (2009-2011)* und IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12 *Transition Guidance*, die in Q1 2013 erwartet werden, stehen noch aus.

Außerdem wurden die Prüfungsschwerpunkte für das Jahr 2013 von der Deutsche Prüfungsstelle für Rechnungslegung e.V. (DPR) bekannt gegeben.

Im Blickpunkt dieses Bulletin steht die Bilanzierung von potentiellen Stimmrechten bei der *equity*-Konsolidierung sowie auch in diesem Zusammenhang die Behandlung von (wandelbaren) atypisch stillen Beteiligungen.

Unsere Fachmitarbeiter der Zentralabteilung Internationale Rechnungslegung der BDO AG stehen Ihnen jederzeit gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung und beraten Sie natürlich gerne in allen weiteren Fragen zur internationalen Rechnungslegung mit Bedeutung für Ihr Unternehmen.

NEWSLETTER NR. 1 JANUAR 2013

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zentralabteilung Internationale
Rechnungslegung (ZAIR)

ANSPRECHPARTNER:

WP StB Dr. Norbert Lüdenbach
Dr. Jens Freiberg

KONTAKT:

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Georg-Glock-Straße 8
40474 Düsseldorf
Telefon: +49 211 1371-0
Telefax: +49 211 1371-120
E-Mail: zair@bdo.de

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

1. AKTUELLE ÜBERNAHMEN IN EU-RECHT

1.1. Übernahmen in EU-Recht

Im vierten Quartal 2012 wurden folgende Standards in EU-Recht übernommen.

- IFRS 7 *amend. Disclosures-Offsetting Financial Assets and Financial Liabilities* (herausgegeben am 16. Dezember 2011)
- IAS 32 *amend. Offsetting Financial Assets and Financial Liabilities* (16. Dezember 2011)
- IFRS 1 *amend. Severe Hyperinflation and Removal of Fixed Dates for First-Time Adopters* (20. Dezember 2011)
- IFRS 10 *Consolidated Financial Statements* (12. Mai 2011)
- IFRS 11 *Joint Arrangements* (12. Mai 2011)
- IFRS 12 *Disclosures of Interests in Other Entities* (12. Mai 2011)
- IFRS 13 *Fair Value Measurement* (12. Mai 2011)
- IAS 27 *Separate Financial Statements* (12. Mai 2011)
- IAS 28 *Investments in Associates and Joint Ventures* (12. Mai 2011)
- IAS 12 *amend. Deferred tax: Recovery of Underlying Assets* (20. Dezember 2011)
- IFRIC 20 *Stripping Costs in the Production Phase of a Surface Mine* (19. Oktober 2011)

1.2. Ausstehende endorsements

Das *endorsement* der nachfolgenden Standards steht noch aus:

- IFRS 9 *Financial Instruments* (herausgegeben am 12. November 2009)
- IFRS 1 *amend. Government Loans* (13. März 2012)
- *Improvements to IFRSs* (2009-2011) (17. März 2012)
- IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12 *amend. Transition Guidance* (28. Juni 2012)

2. ENFORCEMENT IM DEUTSCH-SPRACHIGEN RAUM

2.1. Einrichtung der Prüfstelle Rechnungslegung in Österreich durch den Nationalrat beschlossen (5.12.2012)

Am 5. Dezember 2012 wurde im österreichischen Parlament das „Bundesgesetz über die Einrichtung eines Prüfverfahrens für die Finanzberichterstattung von Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind“ beschlossen. Dem vorausgegangen war ein Gesetzesvorschlag vom November 2012, auf den sich die Regierungsparteien

nun einigen konnten. Wirkung entfaltet das Gesetz Mitte 2013. Ab diesem Zeitpunkt werden alle an der Wiener Börse notierten Unternehmen Prüfungen unterliegen.

Als Vorbild diente das deutsche zweistufige System mit der DPR sowie BaFin. Der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) ist die Funktion der Prüfbehörde zugetragen. Diese bedient sich dabei einer als Verein organisierten "Österreichischen Prüfstelle für Rechnungslegung" nach deutschem Vorbild.

2.2 Prüfungsschwerpunkte 2013 (12.10.2012)

Die DPR hat die Prüfungsschwerpunkte für 2013 veröffentlicht:

- Wertminderungen von Vermögenswerten inkl. Goodwill (u.a. Übereinstimmung der Cash Flow-Prognosen für die zahlungsmittelgenerierenden Einheiten mit der entsprechenden Unternehmensplanung, insbesondere auch hinsichtlich des Planungszeitraums gem. IAS 36).
- Bilanzierung von leistungsorientierten Pensionsverpflichtungen (u.a. Plausibilität der versicherungsmathematischen Annahmen, insbesondere Abzinsungssatz zur Bestimmung der Verpflichtung gem. IAS 19.75 und IAS 19.78).
- Nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge (u.a. Aufwendungen und Erträge aus nachträglichen Kaufpreisanpassungen gem. IFRS 3.58).
- Konzernlagebericht (u.a. Prognoseberichterstattung im Zusammenhang mit Segmenten gem. DRS 15.89).
- Fehlerkorrekturen (u.a. richtige Darstellung in der Konzernbilanz über drei Perioden gem. IAS 1.39 sowie in der Eigenkapitalveränderungsrechnung nach IAS 1.106(b)).

Es sei aber darauf hingewiesen, dass die Prüfungsschwerpunkte Einbezug in einer DPR-Prüfung erhalten, sofern Sachverhalte bei einem Unternehmen von Bedeutung sind. Es besteht aber keine Beschränkung auf diese Schwerpunkte. Weitere Details können auf der Internetseite der DPR nachgelesen werden.

3. AKTIVITÄTEN DES IDW UND DRSC

3.1. DRSC nimmt Stellung zum Diskussionspapier von EFRAG zu einem Rahmenkonzept zu Angaben (13.12.2012)

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) hat zu dem *Discussion Paper Towards a Disclosure Framework for the Notes* der Europäischen Beratungsgruppe für Rechnungslegung (European Financial Reporting Advisory Group, EFRAG) Stellung genommen.

Das im Juli 2012 veröffentlichte Diskussionspapier erläutert die wesentlichen Prinzipien für ein Rahmen-

konzept für (Anhang-)Angaben. Ähnliche Bemühungen wurden auch vom US-amerikanischen Standardsetter FASB (Financial Accounting Standards Board) vollzogen. Die Stellungnahme bezieht sich deshalb nicht nur auf das vom EFRAG angefertigte Papier sondern grenzt dieses auch von anderen Vorschlägen ab. Der IFRS-Fachausschuss stimmt - zusammenfassend - darin überein, dass

- die Anhangangabepflichten für den IFRS-Bilanzierer von besonderer Bedeutung sind und
- eine Verbesserung der Angaben auf Basis eines Rahmenkonzeptes zu bevorzugen wären.

3.2. DRSC veröffentlicht Anwendungshinweis zur Altersteilzeit (11.12.2012)

Auf der Website des DRSC wurde der vom IFRS-Fachausschuss verabschiedete „DRSC Anwendungshinweis 1 (IFRS) Einzelfragen zur Bilanzierung von Alters-zeitverhältnissen nach IFRS (DRSC AH 1 (IFRS))“ veröffentlicht. Bezug genommen wird auf den in 2011 überarbeiteten IAS 19, hierbei insbesondere die Bilanzierung von Aufstockungsleistungen und Erfüllungsrückständen bei Altersteilzeitvereinbarungen (ATZ). Der Hinweis beschäftigt sich u.a. mit:

- Bilanzierung des Erfüllungsrückstandes im Blockmodell;
- Kategorisierung der Leistung aus ATZ-Vereinbarungen;
- Bilanzierung einer Schuld bzgl. langfristig fälliger (Aufstockungs-)Leistungen an Arbeitnehmer aus einem ATZ-Verhältnis;
- Beginn des Erdienungszeitpunkts von Schulden hinsichtlich Aufstockungsleistungen im Rahmen eines ATZ-Verhältnisses;
- Laufzeit der Erdienung der Aufstockungsleistungen und der Ansammlung bzw. dem Abbau der Schuld im Rahmen eines ATZ-Verhältnisses;
- Auswirkungen der ATZ-Vereinbarungen auf andere leistungsorientierte Pläne der Unternehmens;
- Übergang der neuen Regelungen nach IAS 19 (2011) für ATZ-Vereinbarungen.

3.3. Presseerklärung des DRSC zum Abzinsungssatz von Pensionsverpflichtungen nach IAS 19 (5.12.2012)

Das DRSC hat ebenfalls eine Presseerklärung zu einem IAS 19-Sachverhalt veröffentlicht, der beim IFRS IC eingereicht wurde. Es bestand seitens des DRSC die Annahme bzw. Befürchtung einer veränderten Ableitung des Pensionszinssatzes auf Basis eines erweiterten Portfolios. Aufgrund des gesunkenen Diskontierungszinssatzes wurde in der breiten Öffentlichkeit die

Bedeutung von „high quality“ i.S. von IAS 19 immer wieder diskutiert, insbesondere der Einbezug von Wertpapieren die kein AA-Rating besitzen zum Jahresende 2012.

Hierzu stellte der IFRS-Fachausschuss des DRSC vorläufig klar, dass das IFRS IC zu dem Thema bisher keine Entscheidung getroffen hat. Vielmehr sollen Beratungen hierzu erst nach dem Stichtag in 2013 stattfinden. Wie eine Entscheidung des IFRS IC ausfallen könnte, sei bislang völlig offen. Demnach ist zum Stichtag keine abweichende Handhabung zur Ermittlung des Diskontierungszinssatzes nach IAS 19 angezeigt. Die Presseerklärung des DRSC steht auf dessen Internetseite zur Verfügung.

3.4. IFRS-Fachausschuss des DRSC analysiert und kommentiert den IASB-Arbeitsentwurf zur Sicherungsbilanzierung (13.11.2012)

Der IFRS-Fachausschuss des DRSC fand in einer Analyse des im September 2012 veröffentlichten IASB-Arbeitsentwurfs zur Sicherungsbilanzierung einige Aspekte, die weiter geklärt oder geändert werden müssen. Die Ergebnisse des Ausschusses wurden zusammengefasst und dem IASB übermittelt. Das Schreiben enthält vier Hauptthemen:

- Bilanzierung von Kreditrisiken: Im Entwurf zur Sicherungsbilanzierung war noch ein Verbot vorgesehen. Aufgrund von Hinweisen in den Stellungnahmen zum Entwurf, dass die Sicherung von Kreditrisiken eine verbreitete Strategie im Risikomanagement sei, erlaubte der IASB im Arbeitsentwurf die Sicherungsbilanzierung von Kreditrisiken unter Verwendung einer modifizierten Fair-Value-Option. Zur Vermeidung von weiteren Komplexitäten schlug der DRSC vor, die Alternativbehandlung (Anwendung einer modifizierten Fair-Value-Option) zu verwerfen und das Kreditrisiko zu einem qualifizierenden Risikofaktor zu machen.
- Bilanzierung von sog. Sub-LIBOR-Hedges: Obwohl die Sicherungsbilanzierung für Sub-LIBOR-Risiken eine verbreitete Risikomanagementstrategie bei Banken ist, ist diese nach gegenwärtigen (EU)IFRS-Regelungen nicht gestattet („carve-out“). Sollten die entsprechenden Vorschriften in den endgültigen IFRS 9 übernommen werden, ist anzunehmen, dass es auch dort zu einem „carve-out“ kommt. Dies sei aber nach Meinung des DRSC nicht im Einklang mit dem übergeordneten Ziel die Sicherungsbilanzierung besser in Einklang mit der Risikomanagementstrategie eines Unternehmens zu bringen. Laut DRSC ist eine Weiterführung des „carve-outs“ unnötig.
- Effektivität bei der Sicherung von „Basisrisiken“: Der DRSC weist darauf hin, dass u.U. die Sicherungsbilanzierung zu einem Ausweis nicht sachgerechter Sicherungsineffizienzen führt, z.B. wenn bei der Sicherungsbilanzierung von Währungsrisiken

Basisrisiken mit aufgenommen werden. Hierbei werde eine Ineffektivität ausgewiesen, die aus wirtschaftlicher Perspektive nicht bestehe.

- Gleichzeitiges Bestehen von Sicherungsbilanzierungsvorschriften in IFRS 9 und IAS 39: Das DRSC sieht insbesondere potentielle Konflikte bei den Qualifizierungskriterien einer *hedge accounting* Beziehung oder der Absicherung von Portfolien zwischen den Vorschriften in IAS 39, die bestehen bleiben, und den neuen Vorschriften in IFRS 9. So wäre auch unsicher, wann und wie die verbleibenden Vorschriften in IAS 39 angewendet werden sollen.

Die englischsprachige Analyse lässt sich auf der Internetseite des DRSC nachlesen.

4. AKTIVITÄTEN AUF EUROPÄISCHER EBENE

4.1. Entwurf einer EFRAG-Stellungnahme zu ED/2012/2 Annual Improvements to IFRSs 2011-2013 (19.12.2012)

Die EFRAG hat auf ihrer Internetseite eine Stellungnahme zum am 20. November 2012 vom IASB veröffentlichten Entwurf ED/2012/2 - *Annual Improvements to IFRSs 2011-2013* herausgegeben. Die meisten Vorschläge des IASB werden dabei unterstützt. Kritisiert wurden aber die Änderungen an IFRS 1 die zur Klarstellung führen sollen welcher IFRS (aktuell gültiger oder freiwillig vorzeitig anwendbarer) im ersten aufzustellenden IFRS Abschluss angewandt wird. Laut der EFRAG sind die klarstellenden Ergänzungen im Hinblick auf die Bedeutung von „in Kraft getreten“ vor dem Hintergrund der bestehenden Regelungen unnötig.

Kritisiert wird auch die damit verbundene ausschließliche Ergänzung der *Basics for Conclusions*. Die zum Zwecke der Klarstellung geplante ausschließliche Ergänzung der *Basics for Conclusions* bleibt nämlich ohne Auswirkung auf die EU-IFRS, da die *Basics for Conclusions* nicht zum verbindlichen Teil der Standards gehören.

Die Presseerklärung kann auf der Website des EFRAG heruntergeladen werden.

4.2. Entwurf einer EFRAG-Stellungnahme zu akzeptablen Abschreibungsmethoden (14.12.2012)

Weiterhin veröffentlichte die EFRAG einen Stellungnahme-Entwurf zum IASB Entwurf ED/2012/5 - *Clarification of Acceptable Methods of Depreciation and Amortisation* vom 4. Dezember 2012. Dabei unterstützt die EFRAG die Klarstellungen zu erlösbasierter Abschreibungsmethoden. Allerdings spricht die EFRAG auch einen im Entwurf enthaltenen Widerspruch an. So wird in den Änderungsvorschlägen selbst die erlösbasierte Abschreibung als nicht akzeptabel beschrieben. In den *Basis for Conclusions* wird aber erwähnt die

erlösbasierte Abschreibung sei in speziellen Situationen eventuell doch anwendbar, wenn diese zum gleichen Ergebnis wie die leistungsabhängige planmäßige Abschreibung führe.

4.3. ESMA-Vorsitzender spricht über die Übernahme der IFRS in den Vereinigten Staaten und die global einheitliche Anwendung der IFRS (3.12.2012)

Die Rede des Vorsitzenden der europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority, ESMA), Steven Maijor, wurde auf deren Internetseite veröffentlicht. In seiner Rede, die er bei einem Symposium zur Prüfungsqualität hielt, das vom kanadischen Rat für öffentliche Rechenschaftspflicht (Canadian Public Accountability Board) veranstaltet wurde, betonte Maijor seine Enttäuschung darüber, dass in den Vereinigten Staaten noch immer keine Entscheidung hinsichtlich einer IFRS-Übernahme getroffen wurde. Weiterhin sprach er an, dass es notwendig wäre eine einheitliche Anwendung der IFRS weltweit anzustreben. Dabei erwähnte er auch die Bemühungen der ESMA, die die Verbesserung der Beziehungen zu anderen Regulierern und Durchsetzungsbehörden anstrebe. Die Rede in englischer Sprache kann auf der Internetseite von ESMA heruntergeladen werden.

4.4. Entwurf einer EFRAG-Stellungnahme zur Einrichtung des neuen beratenden Forums der Standardsetzer (16.11.2012)

Am 1. November 2012 veröffentlichte die IFRS-Stiftung den Vorschlag ein neues Beratungsgremium für den IASB einzurichten. Das Gremium soll dem IASB bei der fachlichen Beratung unterstützen und als Accounting Standards Advisory Forum (ASAF) auftreten. Die EFRAG hat den Entwurf einer Stellungnahme zum Vorschlag der IFRS-Stiftung zur Einrichtung dieses Gremiums nun veröffentlicht. Dabei unterstützt die EFRAG die wesentlichen Ideen des Vorschlags. Zustimmung findet insbesondere der Vorschlag, die Größe des ASAF zu beschränken, damit effiziente Diskussionen erreicht werden könnten. Auch sei es als sinnvoll zu erachten, die Sitze im Gremium an Organisationen und nicht an Einzelpersonen zu vergeben. Auch die EFRAG brachte sich als geeigneten Kandidaten für die Mitgliedschaft im Forum ins Spiel, aufgrund der Kompetenz durch die enge Zusammenarbeit mit nationalen Standardsetzern in Europa und den Auftrag der EU-Kommission selbst. Die Presseerklärung und der Stellungnahmeentwurf stehen in englischer Sprache auf der Internetseite der EFRAG zur Verfügung.

4.5. EFRAG veröffentlicht Bericht über eingegangene Stellungnahmen zu Put-Optionen (15.11.2012)

Bereits im Juli 2012 veröffentlichte die EFRAG einen Stellungnahmeentwurf zum Interpretationsentwurf zu Put-Optionen und finalisierte die Stellungnahme im

Oktober 2012. Nun veröffentlichte sie einen Bericht *Feedback to constituents - EFRAG Technical Expert Group Final Comment Letter* über die Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen bei der Erarbeitung der endgültigen Stellungnahme gegenüber dem IFRS IC. Dabei werden die einzelnen Argumente der Stellungnahmen aufgezählt und analysiert, die für oder gegen die Vorschläge im Interpretationsentwurf genannt wurden. Der englischsprachige Bericht kann auf der Internetseite der EFRAG heruntergeladen werden.

4.6. EFRAG veröffentlicht Bericht über eingegangene Stellungnahmen zu Annual Improvements Project 2010-2012 (25.10.2012)

Die EFRAG veröffentlichte bereits im Juni 2012 einen Stellungnahmeentwurf zum IASB-Entwurf jährlicher Verbesserungen 2010-2012 und finalisierte die Stellungnahme im September 2012. Die EFRAG veröffentlichte nun einen Bericht in dem sie die Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen bei der Erarbeitung der endgültigen Stellungnahme gegenüber dem IASB erläuterte. Der Bericht in englischer Sprache kann von der Internetseite von EFRAG heruntergeladen werden.

5. AKTIVITÄTEN DES IASB

5.1. ED/2012/7 IASB veröffentlicht Vorschläge zu begrenzten Änderungen an IFRS 11 (13.12.2012)

Der IASB hat den Entwurf ED/2012/7 *Acquisition of an Interest in a Joint Operation* Mitte Dezember veröffentlicht. Es wird eine Änderung von IFRS 11 vorgeschlagen, da weder IFRS 11 noch IAS 31 spezielle Leitlinien dazu enthalten, wie ein Partnerunternehmen einer gemeinsamen Vereinbarung den Erwerb von Anteilen an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit in Fällen, in denen die gemeinsame Tätigkeit ein *business* i.S. von IFRS 3 darstellt, zu bilanzieren hat. Die vorgesehenen prospektiv anzuwendenden Änderungen an IFRS 11 sehen vor, dass bei dem Erwerb von Anteilen an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit, die ein *business* gem. IFRS 3 darstellt, entsprechend auch IFRS 3 anzuwenden ist (also ein „Mehrpreis“ zum Goodwill führt).

Zum Entwurf kann bis zum 23. April 2013 Stellung genommen werden. Die Presseerklärung des IASB sowie der Entwurf ED/2012/7 sind auf der Internetseite des IASB veröffentlicht.

5.2. ED/2012/6 Veräußerung oder Einbringung von Vermögenswerten zwischen einem Investor und einem assoziierten Unternehmen oder Joint Venture (13.12.2012)

Ebenfalls am 13. Dezember 2012 wurde der Entwurf einer Änderung an IFRS 10 und IAS 28 ED/2012/6 - *Sale or Contribution of Assets between an Investor and its*

Associate or Joint Venture herausgegeben. Der Entwurf enthält Regelungen, wann nicht realisierte Erfolge aus Transaktionen zwischen einem Investor und einem assoziierten Unternehmen vollständig zu erfassen sind. Der prospektiven Änderung an IFRS 10/IAS 28 geht ein Konflikt zwischen SIC 13 und IFRS 10/IAS 27 (in der Fassung 2008) voraus. SIC 13 sieht für, aufgrund der Erfüllung von SIC 13.5 (a), (b) oder (c), nicht realisierte Gewinne oder Verluste aus Transaktionen zwischen einem Investor und einem assoziierten Unternehmen eine Nichtberücksichtigung dieser in der GuV vor. Diese nicht zu berücksichtigenden Gewinne oder Verluste werden gemäß SIC 13.7 gegen den zugrundeliegenden Vermögenswert (quotale Konsolidierung) bzw. gegen die Beteiligung (*equity*-Bilanzierung) aufgerechnet. Dementgegen sieht IFRS 10/IAS 27 (in der Fassung 2008) einen vollständigen Ansatz von Erfolgen bei Verlust/Erlangung der Beherrschung über ein Tochterunternehmen vor. Gemäß Änderungsentwurf soll eine vollständige Erfolgserfassung bei Transaktionen, die ein *business* i.S.v. IFRS 3 betreffen, stattfinden, wiederum eine Teilerfolgserfassung im Fall von Veräußerungen von einzelnen *assets*.

Stellungnahmen zum Entwurf ED/2012/6 werden ebenfalls bis zum 23. April 2013 erbeten. Auf der Internetseite des IASB sind die Presseerklärung des IASB sowie der Entwurf ED/2012/06 veröffentlicht.

5.3. ED/2012/5 Acceptable Methods of Depreciation - Proposed amendments to IAS 16 and IAS 38

Am 4. Dezember 2012 veröffentlichte der IASB den Änderungsentwurf ED/2012/5 zur Klarstellung zulässiger Abschreibungsmethoden nach IAS 16 und IAS 38.

Nach IAS 16 und IAS 38 soll sich die Abschreibungsmethode am wirtschaftlichen Leistungsverzehr des Vermögenswerts orientieren. Der Standard fordert jedoch nicht explizit die Verwendung einer speziellen Methode. Es ist Aufgabe des Unternehmens, die Abschreibungsmethode zu wählen, welche den erwarteten Nutzenverlauf am besten widerspiegelt. Neben der in der Praxis häufig angewendeten linearen Abschreibungsmethode bestehen im Wesentlichen noch die degressive und die leistungsbezogene Abschreibung.

Darüberhinaus wird vereinzelt eine erlösbasierte Abschreibung von Unternehmen in der Medienbranche und im Zusammenhang mit IFRIC 12 *Service Concession Arrangements* angewendet. ED/2012/5 stellt klar, dass erlösbasierte Abschreibungsmethoden nach IAS 16 und IAS 38 nicht zulässig sind, da diese nicht den wirtschaftlichen Nutzenverlauf eines Vermögenswerts widerspiegeln. Hintergrund dieser Begründung ist, dass Erlöse sich aus einem Zusammenspiel von Menge und Preis ergeben. Zentral ist hierbei, dass der Preis nicht mit dem Verbrauch des Vermögenswerts korreliert, sondern sich vielmehr aus dem gegenwärtigen Marktgeschehen ergibt.

Als weitere Änderung enthält ED/2012/5 bei der Verwendung der degressiven Abschreibungen die Anforderung, künftig erwartete Preisrückgänge der Güter zu berücksichtigen, die vom Vermögenswert erzeugt werden. Eine Berücksichtigung solcher Effekte soll gem. IASB sicherstellen, dass eine Verminderung des zukünftigen Nutzens (bspw. durch technische Überalterung) im Rahmen der Abschreibung berücksichtigt wird.

Die Frist zur Einreichung von Stellungnahmen an ED/2012/5 endet am 2. April 2013. Die Veröffentlichung der Änderungen ist für Q3/2013 vorgesehen.

5.4. ED/2012/4 Classification and Measurement Limited Amendments to IFRS 9

Die neuen Änderungen an IFRS 9 führen im Wesentlichen zur Einführung einer neuen Bewertungskategorie. Der aktuelle Entwurf ED/2012/4 *Classification and Measurement Limited Amendments to IFRS 9* des IASB sieht eine neue Bewertungskategorie "beizulegender Zeitwert mit Erfassung der Änderungen im OCI" innerhalb von IFRS 9 vor. Finanzielle Vermögenswerte sind dieser Kategorie zuzuordnen, wenn die folgenden zwei Bedingungen kumulativ erfüllt sind (ED/2014/4, 4.2.1A):

- Die *cash flows* aus dem Finanzinstrument bestehen ausschließlich aus Zins und Tilgung und
- das Geschäftsmodell zielt nicht explizit darauf ab, Vermögenswerte zu halten, oder diese zu veräußern.

Bewertungserfolge aus einem finanziellen Vermögenswert dieser Bewertungskategorie werden im OCI erfasst. Ausgenommen hiervon sind Wertminderungsverluste und Erfolge aus der Fremdwährungsumrechnung. Erfolgt der Abgang des finanziellen Vermögenswerts, sind die zuvor im OCI erfassten Wertänderungen erfolgswirksam in das Periodenergebnis umzubuchen.

Zur Abgrenzung enthält der Entwurf Beispiele für finanzielle Vermögenswerte, deren Zahlungen ausschließlich aus Zins- und Tilgungszahlungen bestehen. Darüberhinaus findet sich ein Beispiel, bei dem das Geschäftsmodell eines Unternehmens darin besteht, einen Vermögenswert sowohl zur Vereinnahmung vertraglicher *cash flows*, als auch zu Veräußerungszwecken zu halten.

Desweiteren ist im Entwurf die Regelung enthalten, dass nach Fertigstellung von IFRS 9 nur noch eine vollständige Anwendung des Standards zugelassen sein soll. Ausgenommen hiervon sind die Vorschriften bzgl. des eigenen Kreditrisikos (*own credit risk*) aus IFRS 9. Das derzeit geltende Wahlrecht zur Auswahl einer Version von IFRS 9 bei der erstmaligen Anwendung würde damit entfallen. Die Änderungen werden im Wesentlichen Auswirkungen auf die Bilanzierung von Finanzinstrumenten bei Finanzinstituten und Versicherungen haben. So kann es durch die Änderungen zu

Reklassifizierungen von Schuldinstrumenten zwischen den drei Kategorien kommen, wodurch sich direkte Auswirkungen auf die Volatilität innerhalb von GuV und Eigenkapital ergeben. Die Frist zur Einreichung von Stellungnahmen an ED/2012/4 endet am 28. März 2013.

5.5. ED/2012/3 zu Änderungen bei der Equity-Methode (22.11.2012)

Der IASB hat den Entwurf ED/2012/3 *Equity Method: Share of Other Net Asset Changes* veröffentlicht. Dieser ergänzt Leitlinien zum Thema, wie ein Investor seinen Anteil an Änderungen des Nettovermögens eines assoziierten Unternehmens oder Joint Ventures zu bilanzieren hat, die nicht in der Gewinn- oder Verlustrechnung oder dem sonstigen Gesamtergebnis des Investitionsempfängers ausgewiesen werden. ED/2012/3 sieht vor, diese im eigenen Eigenkapital zu erfassen.

Folgende Geschäftsvorfälle eines Joint Ventures oder assoziierten Unternehmens sind Beispiele, die zu sonstigen Änderungen des Nettovermögens führen können:

- Herausgabe weiteren Aktienkapitals an andere Parteien als den Investor;
- Rückkäufe von Eigenkapitalinstrumenten von anderen Anteilseignern als dem Investor;
- Schreiben einer Put-Option auf die Eigenkapitalinstrumente des Investitionsempfängers an andere Anteilseigner;
- Veräußerung oder Erwerb von nicht beherrschenden Anteilen an Tochterunternehmen des Investitionsempfängers;
- anteilsbasierte Vergütungen, die durch Eigenkapitalinstrumente erfüllt werden.

Die Berechnung des im Eigenkapital zu erfassenden Betrags kann auch die Veränderungen des Eigentümeranteils des Investors widerspiegeln, die durch den Geschäftsvorfall ausgelöst werden, der zu der sonstigen Änderung des Nettovermögens führt (d.h. eine Verringerung des Eigentümeranteils aufgrund der Herausgabe von Aktien durch ein assoziiertes Unternehmen an andere Anteilseigner).

In dem Entwurf wird zudem die Meinung eines Boardmitglieds deutlich, der eine alternative Sichtweise vertritt. Laut diesem Boardmitglied sind die Änderungen nicht im Einklang mit den Konzepten von IAS 1 und IFRS 10 und könnten zu konzeptionellen Verwirrungen führen.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen wird nach der Kommentierungsphase entschieden. Stellungnahmen werden bis zum 22. März 2013 erbeten. Eine Presseerklärung zur Veröffentlichung des Entwurfs

sowie der Entwurf selbst sind auf der Internetseite des IASB veröffentlicht.

5.6. ED/2012/2 Annual Improvements 2011-2013 veröffentlicht (20.11.2012)

Für einen neuen Zyklus der *Annual Improvements* hat der IASB Ende November 2012 den Entwurf ED/2012/2 *Annual Improvements 2011-2013* veröffentlicht. Der Entwurf schlägt folgende Änderungen vor:

- IFRS 1 Erstmalige Anwendung: Klarstellung der Bedeutung von „in Kraft getreten“ in Bezug auf die IFRS;
- IFRS 3 Anwendungsbereich: Klarstellung des Anwendungsbereichs der Ausnahme für Joint Ventures;
- IFRS 13 Fair Value Bemessung: Klarstellung des Anwendungsbereichs von IFRS 13.52 (Ausnahme für Portfolien)
- IAS 40 Erwerb einer Immobilie: Klarstellung der Beziehung zwischen IFRS 3 und IAS 40 bei der Klassifizierung einer Immobilie als „Finanzinvestition gehalten“ oder als „eigentümergegenutzt“.

Datum des Inkrafttretens für die Änderungen sollen Berichtsperioden sein, die am oder nach dem 1. Januar 2014 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung ist möglich. Stellungnahmen werden bis zum 18. Februar 2013 erbeten. Eine Presseerklärung zur Veröffentlichung des Entwurfs und der Entwurf selbst sind auf der Internetseite des IASB veröffentlicht.

5.7. Aktualisierter Arbeitsplan des IASB (20.12.2012)

Nachfolgend finden sich die Neuerungen des aktualisierten Arbeitsplans des IASB:

- *Rate-regulated Activities*: Wiederaufnahme des Projekts in zwei Schritten. Bis spätestens Q2/2013 soll ein Entwurf eines sog. Interimsstandards herauskommen, ein endgültiger Standard soll im Rahmen eines umfassenden Projekts mit der Veröffentlichung eines vorhergehenden Diskussionspapiers im zweiten Halbjahr 2013 angestrebt werden;
- IAS 12 Latente Steuern für nicht realisierte Verluste: Aufnahme eines neuen Projekts, wobei ein Entwurf in Q4/2013 erwartet wird;
- IAS 36 Angaben zum erzielbaren Ertrag für nicht-finanzielle Vermögenswerte: Ein Entwurf für das neue Projekt wird in Q1/2013 erwartet.
- ED/2012/7: Eine Fertigstellung der Änderungen an IFRS 11 wird in Q4/2013 erwartet.
- ED/2012/6: Eine Fertigstellung der Änderungen an IFRS 10/IAS 28 wird in Q3/2013 erwartet.

- Interpretationen *Levies Charged by Public Authorities on Entities that Operate in a Specific Market* sowie *Put Options Written on Non-controlling Interests*: Die Fertigstellung der Interpretationen wird in Q2/2013 (*Levies*) bzw. Q4/2013 (*Put Options*) erwartet.
- *Conceptual Framework*: Ein Diskussionspapier wird erst in Q2/2013 erwartet.

Der aktualisierte Arbeitsplan des IASB ist auf der Internetseite des IASB einzusehen.

5.8. IASB veröffentlicht Änderungen zu Investmentgesellschaften (31.10.2012)

Mit der Veröffentlichung von „*Investment Entities (Amendments to IFRS 10, IFRS 12 and IAS 27)*“ am 31.10.2012 durch das IASB sollen Investmentgesellschaften als Mutterunternehmen ihre Beteiligungen nicht mehr konsolidieren (Bruttoerfassung). Stattdessen ist die Beteiligung erfolgswirksam zum *fair value* (IFRS 9 bzw. IAS 39) zu erfassen.

Voraussetzung der Anwendbarkeit ist die Erfüllung der Definition des Mutterunternehmens einer 'Investmentgesellschaft' (u.a. Investmentfonds). Die Investmentgesellschaft

- erhält Kapital von einem oder mehreren Anlegern einzig um für diese Anleger Investitionen vorzunehmen und zu steuern;
- verpflichtet sich gegenüber den Anlegern auf einen Geschäftszweck, der darin liegt, Investitionen nur mit dem Ziel der Kapitalvermehrung, der Erwirtschaftung von Investitionserträgen oder beidem vorzunehmen;
- steuert die Performance von im Wesentlichen allen Investitionen auf Grundlage des *fair value*.

Mit der Änderung ergeben sich auch Anpassungen anderer Standards, u.a. zu Anhangangaben in IFRS 12 sowie IAS 27 für IFRS Einzelabschlüsse mit Bezug zu Investmentgesellschaften. Weiterhin wird es einen *scope-out* von IFRS 3 für Investmentgesellschaften geben. Einer Änderung von IAS 28 bedarf es nicht, da bereits jetzt ein Wahlrecht für Wagniskapitalgesellschaften u.ä. Unternehmen besteht, Anteile an assoziierten Unternehmen oder Joint Ventures erfolgswirksam zum *fair value* (IFRS 9 bzw. IAS 39) zu bilanzieren. Die neuen Vorschriften sind auf Berichtsperioden anzuwenden, die am oder nach dem 01.01.2014 beginnen. Dies ist ein Jahr später als das Inkrafttreten von IFRS 10, der gemäß IASB-Anwendungsdatum ab dem 01.01.2013 anzuwenden ist. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist jedoch möglich. Dies soll vermeiden *investment entites* erst zu konsolidieren und in 2014 dann als Beteiligungen zu erfassen. Die Presseerklärung zur Veröffentlichung der Änderungen ist in englischer Sprache auf der Internetseite des IASB nachzulesen.

6. BLICKPUNKT: POTENTIELLE STIMMRECHTE BEI DER EQUITY-KONSOLIDIERUNG

6.1. Bilanzierung assoziierter Unternehmen bei potentiellen Stimmrechten

Gemäß IAS 28.16 rev. 2011 werden assoziierte Unternehmen mittels *equity*-Methode in den Konzernabschluss einbezogen. Der für eine Assoziation geforderte maßgebliche Einfluss ist i.d.R. widerlegbar zu vermuten, wenn ein Anteil von über 20% besteht. Hierbei können die Anteile sowohl direkt als auch indirekt über dritte Unternehmen gehalten werden.

6.2. Berücksichtigung potentieller Stimmrechte...

6.2.1. ...bei der Beurteilung des Einflusses

Verfügt ein Investor über keine effektiven Stimmrechte, oder bestehen solche Rechte lediglich in einer Höhe, die noch keinen maßgeblichen Einfluss begründen, so kann gleichwohl ein maßgeblicher Einfluss aufgrund anderer Umstände vorliegen. In Frage kommen als solche Umstände in erster Linie potentielle Stimmrechte aus Aktienoptionen, Wandelanleihen usw.

Bei gegenwärtiger (*currently*) Ausübbarkeit sind diese gem. IAS 28.7 rev. 2011 in die Gesamtwürdigung der Einflussmöglichkeit einzubeziehen. Die Voraussetzung der gegenwärtigen Ausübbarkeit dient der Wahrung des Stichtagsprinzips und ist nicht erfüllt, wenn die Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte erst ab einem späteren Datum oder bei Eintritt zukünftiger Ereignisse möglich ist.

6.2.2. ...bei der Konsolidierung des Investments

Potentielle Stimmrechte sind i.d.R. nur bei der Beurteilung des maßgeblichen Einflusses zu berücksichtigen. Wird der maßgebliche Einfluss (auch) auf Basis solcher Stimmrechte bejaht, erfolgt die *equity*-Konsolidierung technisch gleichwohl nur auf Basis der tatsächlichen Anteilsquoten (Klarstellung durch IAS 28.12 rev. 2011).

Eine Ausnahme davon gilt dann, wenn mit den potentiellen Stimmrechten substantiell schon der Zugang zu den Erträgen/Wertänderungen aus den optionsgegenständlichen Anteilen verbunden ist (IAS 28.13 rev. 2011). In diesem Fall werden auch die potentiellen Anteile *at equity* erfasst.

Beispiel:

Das Unternehmen A-AG besitzt 10% der Anteile und Stimmrechte an Unternehmen B. Die A-AG besitzt überdies eine jederzeit zum *fair value* ausübbare Call Option auf zusätzliche 15% der Anteile. Für die Beurteilung des maßgeblichen Einflusses sind die tatsächlichen und die potentiellen Stimmrechte zusammenzufassen. Ein maßgeblicher Einfluss ist daher zu bejahen.

Present ownership gewähren die potentiellen Anteile jedoch noch nicht. Dem steht insbesondere der Ausübungspreis (*fair value*) entgegen. Er bewirkt, dass Wertänderungen bis zur tatsächlichen Optionsausübung zu Gunsten bzw. zu Lasten des Stillhalters gehen. Die *equity*-Konsolidierung erfolgt daher nur auf Basis der tatsächlichen Anteilsquote von 10%.

Fallvariante:

Eine Einbeziehung der 15% in die *equity*-Konsolidierung wäre hingegen geboten, wenn insbesondere auf Grund eines fixen, weit im Geld liegenden Ausübungspreises und Vetomöglichkeiten bezüglich eventueller Ausschüttungen *present ownership* bereits bei der A-AG läge.

6.2.3. Wandelbare atypisch stille Beteiligung

Neben „eigentlichen“ gesellschaftsrechtlichen Anteilen können auch stille Beteiligungen zu einem Anteil i.S. von IAS 28 führen, obwohl es sich bei ihnen in erster Linie um Gläubigerrechte handelt. Entscheidend ist nach der englischen Originalterminologie immer, ob ein Investment vorliegt (IAS 28.10 und 13 rev. 2011). Dieser Begriff umfasst nicht nur Mitgliedschaftsrechte, sondern auch diesen ökonomisch gleichwertige sonstige Investments.

Beispiel:

Das Unternehmen A-AG leistet eine atypische stille Einlage in die B GmbH & Co. KG (B-KG). Für die Einlage erhält die A-AG eine Beteiligung i.H. von 25% am laufenden Ergebnis und den stillen Reserven. Der A-AG steht das Recht zu, die stille Beteiligung jederzeit in Gesellschaftsanteile umzuwandeln.

Da die A-AG aufgrund ihrer atypischen stillen Einlage substantiell schon den Zugang zu den Erträgen/Wertänderungen der potentiellen gesellschaftsrechtlichen Anteile hat, ist die Ausnahme nach IAS 28.13 rev. 2011 einschlägig. Die stille Einlage ist *at equity* zu konsolidieren.

6.3. Zusammenfassung

Assoziierte Unternehmen werden gem. IAS 28 *at equity* in die Bilanz des Investors einbezogen. Die Assoziierungsvermutung kann sich hierbei auch auf potentielle Stimmrechte stützen.

Hierbei hat der *at equity* Einbezug jedoch gemäß IAS 28 i.d.R. auf Basis der tatsächlichen Beteiligungsquote zu erfolgen. Potentielle Stimmrechte unterliegen somit nur dann der *equity*-Konsolidierung, wenn der Inhaber sich bereits in einer wirtschaftlich beteiligungsähnlichen Position (*present ownership*) befindet.

Auch eine atypisch stille, in echte Anteile wandelbare Beteiligung kann unter diesen Umständen *at equity* konsolidiert werden.

Literaturquellen:

Lüdenbach/Hoffmann, IFRS Haufe-Kommentar 2012, 10. Auflage, § 33. WP/StB Dr. Norbert Lüdenbach, PiR 12/2012, S. 403.

HAMBURG (ZENTRALE)

Fuhrentwiete 12
20355 Hamburg
Telefon: +49 40 30293-0
Telefax: +49 40 337691
hamburg@bdo.de

BERLIN

Katharina-Heinroth-Ufer 1
10787 Berlin
Telefon: +49 30 885722-0
Telefax: +49 30 8838299
berlin@bdo.de

BIELEFELD

Viktoriastraße 16-20
33602 Bielefeld
Telefon: +49 521 52084-0
Telefax: +49 521 52084-84
bielefeld@bdo.de

BONN

Potsdamer Platz 5
53119 Bonn
Telefon: +49 228 9849-0
Telefax: +49 228 9849-450
bonn@bdo.de

BREMEN

Bürgermeister-Smidt-Str. 128
28195 Bremen
Telefon: +49 421 59847-0
Telefax: +49 421 59847-75
bremen@bdo.de

BREMERHAVEN

Dr.-Franz-Mertens-Straße 2 a
27580 Bremerhaven
Telefon: +49 471 8993-0
Telefax: +49 471 8993-76
bremerhaven@bdo.de

DORTMUND

Märkische Straße 212-218
44141 Dortmund
Telefon: +49 231 419040
Telefax: +49 231 4190418
dortmund@bdo.de

DRESDEN

Am Waldschlößchen 2
01099 Dresden
Telefon: +49 351 86691-0
Telefax: +49 351 86691-55
dresden@bdo.de

DÜSSELDORF

Georg-Glock-Str. 8
40474 Düsseldorf
Telefon: +49 211 1371-0
Telefax: +49 211 1371-120
duesseldorf@bdo.de

ERFURT

Arnstädter Straße 28
99096 Erfurt
Telefon: +49 361 3487-0
Telefax: +49 361 3487-19
erfurt@bdo.de

ESSEN

Max-Keith-Straße 66
45136 Essen
Telefon: +49 201 87215-0
Telefax: +49 201 87215-800
essen@bdo.de

FLENSBURG

Am Sender 3
24943 Flensburg
Telefon: +49 461 90901-0
Telefax: +49 461 90901-1
flensburg@bdo.de

FRANKFURT/MAIN

Hanauer Landstraße 115
60314 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 95941-0
Telefax: +49 69 554335
frankfurt@bdo.de

FREIBURG I. BR.

Wilhelmstraße 1 b
79098 Freiburg i. Br.
Telefon: +49 761 28281-0
Telefax: +49 761 28281-55
freiburg@bdo.de

HANNOVER

Landschaftstraße 2
30159 Hannover
Telefon: +49 511 33802-0
Telefax: +49 511 33802-40
hannover@bdo.de

KASSEL

Theaterstraße 6
34117 Kassel
Telefon: +49 561 70767-0
Telefax: +49 561 70767-11
kassel@bdo.de

KIEL

Dahlmannstraße 1-3
24103 Kiel
Telefon: +49 431 51960-0
Telefax: +49 431 51960-40
kiel@bdo.de

KOBLENZ

August-Thyssen-Straße 23-25
56070 Koblenz
Telefon: +49 261 88417-0
Telefax: +49 261 88417-30
koblenz@bdo.de

KÖLN

Im Zollhafen 22
50678 Köln
Telefon: +49 221 97357-0
Telefax: +49 221 7390395
koeln@bdo.de

LEIPZIG

Großer Brockhaus 5
04103 Leipzig
Telefon: +49 341 9926600
Telefax: +49 341 9926699
leipzig@bdo.de

LÜBECK

Kohlmarkt 7-15
23552 Lübeck
Telefon: +49 451 70281-0
Telefax: +49 451 70281-49
luebeck@bdo.de

MÜNCHEN

Leonhard-Moll-Bogen 10
81373 München
Telefon: +49 89 55168-0
Telefax: +49 89 55168-199
muenchen@bdo.de

ROSTOCK

Freiligrathstraße 11
18055 Rostock
Telefon: +49 381 493028-0
Telefax: +49 381 493028-58
rostock@bdo.de

STUTTGART

Augustenstraße 1
70178 Stuttgart
Telefon: +49 711 50530-0
Telefax: +49 711 50530-199
stuttgart@bdo.de

TROISDORF

Siebengebirgsallee 84
53840 Troisdorf
Telefon: +49 2241 97994-0
Telefax: +49 2241 97994-25
troisdorf@bdo.de

WIESBADEN

Gustav-Nachtigal-Straße 5
65189 Wiesbaden
Telefon: +49 611 99042-0
Telefax: +49 611 99042-99
wiesbaden@bdo.de

WELTWEIT

Brussels Worldwide Services BVBA
Boulevard de la Woluwe 60
B-1200 Brüssel · Belgien
Telefon: +32-2 778 01 30
Telefax: +32-2 778 01 43
www.bdointernational.com

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.

BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

Dieses Dokument wurde mit Sorgfalt erstellt, ist aber allgemein gehalten und kann daher nur als grobe Richtlinie gelten. Es ist somit nicht geeignet, konkreten Beratungsbedarf abzudecken, so dass Sie die hier enthaltenen Informationen nicht verwerten sollten, ohne zusätzlichen professionellen Rat einzuholen. Bitte wenden Sie sich an BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, um die hier erörterten Themen in Anbetracht Ihrer spezifischen Beratungssituation zu besprechen.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, deren Partner, Angestellte, Mitarbeiter und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung oder Verantwortung für Schäden, die sich aus einem Handeln oder Unterlassen im Vertrauen auf die hier enthaltenen Informationen oder darauf gestützte Entscheidungen ergeben.

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Johann C. Lindenberg
Vorstand: WP StB RA Dr. Holger Otte (Vorsitzender)
WP StB RA Werner Jacob (stellv. Vorsitzender) • StB Frank Biermann • WP StB Christian Dyckerhoff • WP StB Klaus Eckmann • WP Dr. Christian Gorny • WP StB Dr. Arno Probst • WP StB Manuel Rauchfuss • WP StB Kai Niclas Rauscher • WP StB Roland Schulz • Sitz der Gesellschaft: Hamburg; Amtsgericht Hamburg HR B 1981



BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Georg-Glock-Straße 8
40474 Düsseldorf
Telefon: +49 211 1371-0
Telefax: +49 211 1371-120
zair@bdo.de
www.bdo.de

